

Abwasserreglement

vom 24.05.2022

Der Konstituierungsrat der neuen Gemeinde Neckertal hat am 24.05.2022 gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ folgendes Abwasserreglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Neckertal.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Wird das Abwasser von ausserhalb des Gemeindegebiets übernommen, so werden die Konditionen vertraglich geregelt.

Art. 2 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ sGS 752.2

II REINHALTUNG VON GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4 Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Für die Behandlung von Abwasser, das nicht der öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, kann die Gemeinde unter Kostenfolge für den Verursacher besondere Anlagen bereitstellen oder verfügen.

Art. 5 Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen sowie Meteorwasserableitungen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

Art. 6 Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7 Versickerung und Einleitung

Die zuständige Stelle entscheidet über das Versickern lassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist².

Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien oder veranlasst dies unter Kostenfolge für den Verursacher oder Betreiber.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes. Dabei sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen, wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanäle.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11 Anschluss

Die zuständige Stelle entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Die zuständige Stelle kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

² Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

³ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12 Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13 Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Art. 14 Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Baukommission erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 16 Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17 Gesuche

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18 Abwassertechnische Voraussetzungen

Die zuständige Stelle prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 19 Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements sowie nach Weisungen und Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Neckertal.

Art. 20 Kontrolle und Abnahme

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll und eine Videodokumentation des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 21 Ausführungsplan

Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung spätestens 30 Tagen nach Abnahme der Anlagen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

Der Ausführungsplan hat sämtliche Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit Angaben zum verwendeten Material, zur Nennweite und zur Höhenkote in Metern über Meer zu enthalten. Lage und Verlauf der Abwasser- und Entwässerungsleitungen sind wahrheitsgetreu wiederzugeben.

IV FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 22 Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 23 Gemeinderechnung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁴ gedeckt.

⁴ Art. 9 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

2. Gebühren

Art. 24 Grundgebühr

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, hat der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Der Gemeinderat legt die Grundgebühren nach dem Anteil der Gesamtkosten der Abwasserentsorgung fest. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

Die Grundgebühr ist zu entrichten für:

- a) jede angeschlossene Wohneinheit;
- b) jeden gewerblichen Betrieb (Schulhäuser, Kirchen usw. gelten als Betrieb)

Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Wohneinheiten und leerstehende Betriebe zu entrichten.

Art. 25 Schmutzwassergebühr

a) allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen oder Regenwasser-Speicheranlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird vom Gemeinderat eine zusätzliche Verbrauchspauschale erhoben.

Für Ferienwohneinheiten wird eine minimale Frischwasserbezugsmenge durch den Gemeinderat festgelegt, welche bei Unterschreitung dieser Menge oder bei privatem Wasserbezug, in Rechnung gestellt wird.

b) Industrie- und Gewerbebetriebe

Art. 26 1. Verschmutzungsfaktor

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als kommunalem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge und der frachtmässigen Belastung des Abwassers (mit einem periodisch festzulegenden, gewichteten Verschmutzungsfaktor) festgelegt. Die Gebühr berechnet sich nach der Formel: Abwassermenge x gewichteter Verschmutzungsfaktor x Mengenpreis.

Der Eigentümer des Betriebes kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird nach der jeweils aktuellen Methode und Techniken des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) bestimmt.

Art. 27 2. Ermittlung

Die Abwassermengen der industriellen und gewerblichen Betriebe werden periodisch zulasten der Gebührenpflichtigen entweder gemessen oder aufgrund des Frischwasserverbrauchs berechnet.

Die Verschmutzungsfaktoren der in den Betrieben anfallenden Abwässer werden periodisch zulasten der Gebührenpflichtigen entweder gemessen und berechnet oder vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Betriebe festgesetzt.

Die Messungen und Berechnungen erfolgen über einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum als Referenzperiode. Der Gemeinderat kann beim Anfall von grösseren Schadstofffrachten in einem Betrieb permanente Messungen anordnen.

Die Gebührenpflichtigen und die Abwässer verursachenden Betriebe auf den Grundstücken von Gebührenpflichtigen können beim Anfall von grösseren Schadstofffrachten in den Betriebsabwässern dazu verpflichtet werden, nach Weisung des Gemeinderates auf eigene Kosten Einrichtungen zur Bestimmung der Abwassermenge und der frachtmässigen Belastung des Abwassers zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, die erforderlichen Bestimmungen und Berechnungen vorzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sowie Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung zu halten.

Der Gemeinderat kann anordnen, dass die Beprobung und Analyse des Abwassers eines Betriebs auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch eine fachlich anerkannte Drittperson ausgeführt wird.

Art. 28 3. Kontrollmessungen

Der Gemeinderat kann bei den Gebührenpflichtigen und bei den Abwässern verursachenden Betrieben auf den Grundstücken von Gebührenpflichtigen Kontrollmessungen durchführen.

Ergeben sich dabei Differenzen zur ermittelten Abwassermenge oder zum ermittelten Verschmutzungsfaktor, kann der Gemeinderat die verwendeten Zahlen entsprechend anpassen oder die Durchführung von Messungen nach Art. 27 dieses Reglementes anordnen.

Art. 29 c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann zusätzliche Wassermesser installieren.

Art. 30 Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühren sind in der Grundgebühr (siehe Art. 24) eingeschlossen⁵

Art. 31 Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

⁵ Art. 17 Abs 2 GSchVG

3. Beiträge

Art. 32 Gebäudebeitrag

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt der Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag von 2,4% des Neuwerts.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁶ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen, sowie für Regenwassernutzung/Grauwassertankanlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, wenn die Baukosten detailliert ausgewiesen werden können.

Art. 33 Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4% der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages Fr. 50'000 zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁷, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Absatz 1 dieser Bestimmung festgesetzt.

Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen, sowie für Regenwassernutzung/Grauwassertankanlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, wenn die Baukosten detailliert ausgewiesen werden können.

Art. 34 Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁸, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

⁶ sGS 873.1

⁷ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung St.Gallen

⁸ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude;
- d) Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an oder auf Wohn- und Gewerbebauten.

Art. 35 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁹.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 36 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
- b) Gebühren (Grundgebühr und Schmutzwassergebühr) mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 37 Rechnungstellung

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühr sowie die Schmutzwassergebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zum Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Art. 38 Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Art. 39 Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

Art. 40 Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

⁹ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

V VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 41 Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 42 Treibgut

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 43 Ausnahmegewilligungen

Art. 43. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

Abwasserreglement der Gemeinde Neckertal vom 24.09.2014

Abwasserreglement der Gemeinde Hemberg vom 19.12.2005

Abwasserreglement der Gemeinde Oberhelfenschwil vom 01.01.2016

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der bisherigen Abwasserreglemente abzurechnen.

Art. 46 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn ist der 1. Januar 2023.

Art. 47 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 24.05.2022

GEMEINDE
NECKERTAL

Konstituierungsrat

Der Präsident:

Christian Gertsch

Der Ratsschreiber:

Cornel Schmid

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom

bis

Das Abwasserreglement wird ab 01. Januar 2023 angewendet.

VII INHALT

Art. 1	Gegenstand.....	1
Art. 2	Beizug Dritter	1
1.	Behandlung und Beseitigung des Abwassers	2
Art. 3	Planung.....	2
Art. 4	Abwasseranlagen.....	2
Art. 5	Private Abwasseranlagen.....	2
Art. 6	Mitbenützung und Übernahme.....	2
Art. 7	Versickerung und Einleitung.....	3
Art. 8	Sickerwasser aus Deponien	3
2.	Öffentliche Kanalisation	3
Art. 9	Erstellung durch die Gemeinde.....	3
Art. 10	Erstellung durch die Grundeigentümer.....	3
Art. 11	Anschluss.....	3
3.	Anforderungen an Abwasseranlagen	4
Art. 12	Erstellung und Betrieb.....	4
Art. 13	Unterhalt.....	4
Art. 14	Stand der Technik.....	4
Art. 15	Zuständigkeit.....	4
Art. 16	Bewilligungspflicht	4
Art. 17	Gesuche	4
Art. 18	Abwassertechnische Voraussetzungen	4
Art. 19	Verfahrensvorschriften	5
Art. 20	Kontrolle und Abnahme.....	5
Art. 21	Ausführungsplan.....	5
1.	Allgemeines	5
Art. 22	Mittel.....	5
Art. 23	Gemeinderechnung.....	5
2.	Gebühren	6
Art. 24	Grundgebühr	6
Art. 25	Schmutzwassergebühr.....	6
	a) allgemein	6
	b) Industrie- und Gewerbebetriebe	6
Art. 26	1. Verschmutzungsfaktor	6
Art. 27	2. Ermittlung.....	7

Art. 28	3. Kontrollmessungen.....	7
Art. 29	c) Herabsetzung.....	7
Art. 30	Entwässerungsgebühr.....	7
Art. 31	Gebührenansätze.....	7
3.	Beiträge	8
Art. 32	Gebäudebeitrag.....	8
Art. 33	Nachzahlung.....	8
Art. 34	Sonderfälle.....	8
Art. 35	Gesetzliches Pfandrecht.....	9
4.	Gemeinsame Vorschriften	9
Art. 36	Zahlungspflicht.....	9
Art. 37	Rechnungstellung.....	9
Art. 38	Fälligkeit.....	9
Art. 39	Verzugszins.....	9
Art. 40	Verjährung.....	9
Art. 41	Gewässerschutzpolizei.....	10
Art. 42	Treibgut.....	10
Art. 43	Ausnahmebewilligungen.....	10
Art. 44	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Art. 45	Übergangsbestimmungen.....	10
Art. 46	Vollzugsbeginn.....	10
Art. 47	Fakultatives Referendum.....	10